

An die  
Landeshauptfrau und Landeshauptmänner

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.297.165

## Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt sich aus berufsrechtlicher Sicht der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen für die Dauer der Pandemie Folgendes mitzuteilen:

Bei den im Rahmen der COVID-19-Testungen anfallenden Tätigkeiten, das sind

- die Gewinnung von Probenmaterial
  - die Durchführung der Laboruntersuchungen und
  - die Erstellung des Befunds und die Auswertung des Befundergebnisses,
- handelt es sich um medizinische Tätigkeiten und nicht um Liantätigkeiten.

Für die Durchführung dieser Tätigkeiten ist daher eine berufsrechtliche Ermächtigung Voraussetzung. Diese findet sich in folgenden Berufsgesetzen:

- Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169/1998, idgF.,
- MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF.,
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idgF.,
- Sanitätergesetz (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002, idgF.,
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, idgF.

Die Gewinnung von Probenmaterial für die COVID-19-Testungen (d.s. Abstrichnahme aus Nase und Rachen, Blutentnahme aus der Kapillare) darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinischen Analytikern/-innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach ärztlicher Anordnung gemäß GuKG,
- Sanitäter/innen gemäß SanG,
- Laborassistent nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines Biomedizinischen Analytikers / einer Biomedizinischen Analytikerin gemäß MABG.

Die Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen der COVID-19-Testungen darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen erfolgen:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinischen Analytikern/-innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- abhängig von der Laboruntersuchung die Laborassistent nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines Biomedizinischen Analytikers / einer Biomedizinischen Analytikerin gemäß MABG.

Die Erstellung des Befunds bzw. die Auswertung des Befundergebnisses im Rahmen der COVID-19-Testung darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinischen Analytikern/-innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz.

Die berufsrechtlichen Regelungen sehen keine ärztliche Vidierung bzw. Bestätigung der Befunde vor.

Die Heranziehung anderer Berufsgruppen bzw. der genannten Berufsgruppen zur Heranziehung weiterer medizinischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen ist auf Grund der berufsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Wien, 14. Mai 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither